

Einladung

zu der am Dienstag, den 26. September 2023 um 19:30 Uhr

stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
im Sitzungssaal des Rathauses in Trochtelfingen

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bekanntgaben
2. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement
4. Festlegung Brennholzpreise 2023/2024
5. Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (wird abgesetzt)
6. GEW GmbH – Aufhebung Konzessionsvertrag Strom
7. Hochbehälter Tannenhart und Pumpwerk Seckach – Auftrag Fernwirktechnik
8. Vergabe Winterdienst Haid
9. Baugesuche
10. Verschiedenes

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt!

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§37 Absatz 3 GemO).

Trochtelfingen, den 21. September 2023

Mit freundlichen Grüßen

Damen und Herren Stadträte
Herrn Früh/Frau Beck/Frau Ernst
GEA

Katja Fischer
Bürgermeisterin

Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement Beschluss über die Teilnahme am Programm

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Trochtelfingen nimmt vorbehaltlich der Förderbewilligung am Bundesprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teil.

Sachdarstellung/Begründung:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat ein Förderprogramm über 900 Mio. Euro aufgelegt, mit dem zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen langfristig gefördert werden. Anfang August haben Herr Risse und Frau Wiest vom Kreisforstamt Reutlingen der Verwaltung das Programm vorgestellt. Die Verwaltung hat dann Anfang September Rücksprache mit den beiden Förstern Martin Mauser und Martin Tschöpe gehalten. Das Kreisforstamt Reutlingen unterstützt die Stadt organisatorisch und inhaltlich bei der Antragstellung, die fristgerecht noch im August erfolgen musste. Der zusätzlich erforderliche Gremienbeschluss wird nun nachgeholt. VertreterInnen des Kreisforstamts Reutlingen werden in der Sitzung anwesend sein.

1. Kriterien

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

Für eine Bewilligung muss die gesamte Waldfläche eingebracht werden, also ca. 1.688 ha Stadtwald. Nur mit Teilflächen kann man nicht am Förderprogramm teilnehmen.

Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien:

1. Verjüngung des Vorbestandes (**Vorausverjüngung**) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die **Naturverjüngung hat Vorrang**, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden **Baumartenempfehlungen** der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
Eine Umstellung der Bewirtschaftungsweise vor allem mit Reduzierung des Fichtenanteils ist erforderlich.
4. Zulassen von Stadien der **natürlichen Waldentwicklung** (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen **Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. **Verzicht auf Kahlschläge (> 0,3 ha)**. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
In Trochtelfingen gibt es bisher auch Hiebe zwischen 0,5 bis 1 ha Fläche. Die Umstellung wird aber als machbar eingeschätzt.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an **Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
Steht in Konkurrenz zur Brennholzversorgung über Flächenlose.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf **Habitatbäumen** oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
In Trochtelfingen müssten ca. 8.000 Habitatbäume bzw. -anwärter gekennzeichnet werden, der Nachweis müsste ab dem zweiten Jahr nach Projektbeginn erfolgen. Die Kennzeichnung kann verändert werden, falls ein Baum nicht mehr geeignet ist.
9. Bei **Neuanlage von Rückegassen** müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
Bestehende Rückegassen können bleiben. Der Abstand ist jedoch bislang geringer.
10. **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel**. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur **Wasserrückhaltung**, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf **5 % der Waldfläche (temporäre Hiebsruhe)**. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.
Im Stadtwald müssten Flächen von insgesamt 87,9 ha der Hiebsruhe unterworfen werden.

2. Zuschuss und Kosten

Pro Hektar kann ein Förderbetrag zwischen 55 und 100 EUR/Jahr über einen Zeitraum von 20 Jahren generiert werden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Kriterien könnte zu einem durchschnittlichen jährlichen Überschuss von bis zu 46.000 EUR.

Für den Trochtelfinger Stadtwald ergibt sich nachfolgende Berechnungsgrundlage. Die Einnahmen sind nicht zweckgebunden.

Zusätzliche Kosten entstehen für das zusätzliche Modul in der PEFC-Zertifizierung.

Waldfläche nach SVLFG ¹	1.757,58 ha
Holzbodenfläche	1.688,00 ha
dGz ²	8,10 Efm/ha/Jahr
Gesamtzuwachs	14.236,40 Efm/Jahr

2.1 Nutzungsverzicht bestehende Prozessschutzflächen

	Fläche (ha)	dGz (Efm/ ha/ Jahr)	Verzicht (Efm/Jahr)
Bestehende Prozessschutzfläche	0,00	8,10	0,00
Summe	0,00		0,00
Summe in % des Gesamten	0,00 %		0,00 %

2.2 Nutzungsverzicht zur Erreichung der 5%

	Fläche (ha)	dGz (Efm/ ha/ Jahr)	Verzicht (Efm/Jahr)
Zusätzliche Prozessschutzflächen	87,88	8,10	711,82
Summe	87,88		711,82
Summe in % des Gesamten	5,00 %		5,00 %

2.3 Nutzungsverzicht durch Habitatbäume

Waldfläche mit Ausweisung von HBG	1.669,70 ha
Anzahl Habitatbäume	8.348,51 Stück

¹ SVLFG = Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau; dort hinterlegte Fläche ist nicht mehr korrekt und wird im Zuge der Antragstellung korrigiert; 1.688 ha ist die maßgebliche Fläche

² dGz = durchschnittlicher Gesamtzuwachs

	Fläche (ha)	dGz (Efm/ ha/ Jahr)	Verzicht (Efm/Jahr)
Habitatbäume	41,74	8,10	338,11
Summe	41,74		338,11
Summe in % des Gesamten	2,38 %		2,38 %

Waldfläche mit Ausweisung von HBG	1.669,70 ha
Anzahl Biotopbäume	8.348,51 Stück

2.4 Nutzungsverzicht gesamt

	Fläche (ha)		Verzicht (Efm/Jahr)
Summe	129,62,74		1.049,93
Summe in % des Gesamten	7,38 %		7,38 %

2.5 Erlöse durch klimaangepasstes Waldmanagement

Bestehende Förderflächen	0,00 ha
Abzug Förderflächen	16,00 €/ha/ Jahr
Bestehende Prozessschutzflächen	0,00 ha
Zusätzliche Prozessschutzflächen	87,88 ha
Zusätzlich zu erbringender Anteil	5,00 %
Waldfläche	1.688 ha

Summe zuwendungsfähige Fläche	1.688 ha
Höhe der Zuwendung 1-500 ha	100,00 €/ha/ Jahr
Höhe der Zuwendung 501-1.000 ha	80,00 €/ha/ Jahr
Höhe der Zuwendung ab > 1.000 ha	55,00 €/ha/ Jahr

	1-500 ha	501-1.000 ha	>1.000 ha	Summe [€/Jahr]
Jahr 1-10 [€/ Jahr]	50.000,00	100.606,40	41.666,90	192.273,30
Jahr 11-20 [€/ Jahr]	8.787,90	0,00	0,00	8.787,90

2.6 Erlösverzicht durch klimaangepasstes Waldmanagement

Fläche Nutzungsverzicht	129,62 ha
Masse Nutzungsverzicht	1.049,93 Efm/ Jahr

Holzerntekostenfr. Erlös	55,00 €/ Fm
Erlösverzicht	57.746,39 € Jahr

2.7 Kosten PEFC-Fördermodul

Kosten	3,00	€/ ha/ Jahr
Gesamt	5.272,74	€/ Jahr

2.8 Vergleich Erlös mit Erlösverzicht

Jahr 1-10 [€/ Jahr]	Erlös	187.000,56
	Erlösverzicht	57.746,39
	Differenz	129.254,17
Jahr 11-20 [€/ Jahr]	Erlös	3.515,16
	Erlösverzicht	39.150,09
	Differenz	-35.634,93
Durchschnitt 20 Jahre		46.809,62

Mit der geänderten Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 15. Mai 2023 zählt die Zuwendung nicht mehr zu den De-minimis-Beihilfen.

3. Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt im Fall der Stadt Trochtelfingen 20 Jahre, endet aber in dem Jahr in dem letztmalig Bundesmittel bewilligt werden. Bislang sind 5 Jahre Programmlaufzeit gesichert. Danach ist die Programmausstattung abhängig von den Beschlüssen zum Bundeshaushalt.

Festlegung der Brennholzpreise für den Winter 2023/2024

Beschlussvorschlag:

Der Brennholzpreis wird ab der Einschlagsaison 2023/2024 auf 82,00 EUR pro Festmeter (Fm) (Bruttopreis) festgesetzt.

Sachdarstellung/Begründung:

Das Forstamt hat die Gemeinden mit Schreiben vom 30.08.2023 (Anlage 1) darüber informiert, dass die kommunale Holzverkaufsstelle die Brennholzpreise 2023/2024 für Brennholz lang (Buche, Esche, und sonstige Hartlaubhölzer) für die winterliche Einschlagsaison gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 82,00 EUR/Fm belassen wird.

Mit Blick auf die bevorstehende Einschlagsaison wird den Gemeinden empfohlen die Preise entsprechend anzupassen.

Der Preis für die Abgabe von Brennholz lang beträgt seit der Einschlagsaison 2022/2023 in der Stadt Trochtelfingen 73,00 EUR je Festmeter. Damit wurde die Empfehlung des Kreisforstamtes bzw. der kommunalen Holzverkaufsstelle (82,00 EUR/Fm) nur teilweise umgesetzt. Seit der Saison 2021/2022 weist die Stadt aufgrund einer gesetzlichen Änderung die Abgabepreise mit dem Zusatz „inkl. MwSt“ aus, da zum 01.01.2022 von der Pauschalbesteuerung auf die Regelbesteuerung umgestellt werden musste.

Analog zur Einschlagsaison 2022/2023 empfiehlt die kommunale Holzverkaufsstelle für Brennholz lang einen Bruttopreis von 82,00 EUR/Fm. Begründet wird dies mit den nach wie vor hohen Aufarbeitungs- und Bereitstellungskosten sowie der derzeitigen Marktlage und Preisbildung der Markttakteure. Mit dem derzeit gültigen Abgabepreis für die Einschlagsaison 2022/2023 in Höhe 73,00 EUR/Fm liegt die Stadt Trochtelfingen noch deutlich unter der Preisempfehlung des Kreisforstamtes. Mit Blick auf die finanzielle Situation sollten die Brennholzpreise 2023/2024 **mindestens** der Preisempfehlung des Kreisforstamtes folgen bzw. auf das entsprechende Preisniveau gebracht werden.

Eine Erhöhung um 9,00 EUR/Fm würde bei einem durchschnittlichen Verkauf von 3.000 Fm rund 27.000 € Mehrerträge für das kommende Haushaltsjahr bedeuten.

Die Festlegung des Brennholzpreises für die Einschlagsaison 2023/2024 sollte vom Gemeinderat frühzeitig getroffen werden, damit bereits bei den Holzbestellungen klar ist, mit welchem Preis der Endverbraucher rechnen muss. Bei der Verwaltung werden ab Anfang Oktober die eingehenden Anmeldungen gesammelt und in Trochtelfingen und Steinhilben dem Endverbraucher zugeteilt. In den Stadtteilen Mägerkingen und Hausen werden die Polter versteigert.

Die Preisentwicklung im Bereich der Energie, unabhängig ob mit Strom, Gas, Heizöl, Pellets, Holzhackschnitzel oder Holz geheizt wird stellt für alle Bürger eine außerordentliche Belastung dar. Eine

Subvention des Holzpreises durch die Stadt Trochtelfingen ist in der aktuellen Situation den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer vermittelbar.

Anlagen (gedruckt):

1. Schreiben Kreisforstamt Reutlingen vom 30.08.2023

Anlagen (digital):

keine

Landratsamt Reutlingen
Kommunale Holzverkaufsstelle Engstingen- Haid

30.08.2023
Az. 8652.06

Preise für Brennholz im Winter 2023/2024

Für Endverbraucher:

Holzart: Esche / Buche / sonst. Hartlaubholz

Bereitstellung: Reine Buchenpartien werden wir in der Regel nicht bereitstellen

Preis Brennholz lang incl. MwSt		Schichtholz incl. MwSt *)
Buche / Ahorn / Esche / Eiche / sonst. Hartlaubholz	82 € / Fm	116 € / Rm
		*) wird nur im Ausnahmefall bereitgestellt

Zahlungsfrist: 21 Tage netto Kasse, Skonto wird nicht gewährt
Abfuhrfrist: 90 Tage

Für gewerbliche Händler (werden von der HVS bedient):

Holzart: Esche / Buche / sonst. Hartlaubholz

Bereitstellung: Reine Buchenpartien werden wir in der Regel nicht bereitstellen

Preis Brennholz lang zzgl. Mehrwertsteuer	
Buche / Ahorn / Esche / Eiche / sonst. Hartlaubholz	80 € / Fm

Selbstwerbung durch gewerbliche Einschlagsunternehmer:

Mindestpreise zzgl. Mehrwertsteuer	
in befahrbaren Lagen:	55 € / Fm
nicht befahrbare Lagen:	45 € / Fm

Zahlungsfrist: 21 Tage netto Kasse, Skonto wird nicht gewährt
Abfuhrfrist: 90 Tage

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen entsprechend der Anlage 1 wird beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Bevor allgemeingültige Rechtsnormen, wie z.B. Satzungen, in Kraft treten können, sind sie zuvor öffentlich bekanntzumachen. Damit werden Betroffene über die Normregelungen formal in Kenntnis gesetzt.

In der bestehenden Bekanntmachungssatzung der Stadt Trochtelfingen (vom 8. Dezember 1981) ist das Amtsblatt das festgesetzte amtliche Bekanntmachungsorgan.

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) regelt die Formen der öffentlichen Bekanntmachung für Kommunen in Baden-Württemberg. Mit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 wurde neben dem Einrücken im Amtsblatt oder einer bestimmten regelmäßig erscheinenden Zeitung auch die Bereitstellung im Internet ermöglicht. Gemäß § 1 I 2 DVO GemO ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung zu bestimmen. § 1 I 1 DVO GemO eröffnet seit 1. Dezember 2015 hier auch die Möglichkeit der Bereitstellung im Internet als regulären Weg der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Stadtverwaltung Trochtelfingen möchte auch im Hinblick auf die angestrebte Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zukünftig ihre öffentlichen Bekanntmachungen online veröffentlichen. Neben Satzungen fallen auch öffentliche Bekanntmachungen von Ausschreibungen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unter die geplante Änderung der Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Weiterer Vorteil einer Veröffentlichung im Internet ist, dass diese losgelöst vom Erscheinungsturnus des Amtsblatts geschehen kann. Das ist im Hinblick auf mögliche, notwendige kurzfristige Bekanntmachungen oder wenn über mehrere Wochen kein Amtsblatt erscheint (bspw. Sommerpause) eine bedeutende Erleichterung.

Damit auch Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die Möglichkeit haben oder nicht in der Lage sind, sich über die Internetseite zu informieren, Zugang zu den Informationen haben, erfolgt weiterhin eine informelle Mitteilung der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt.

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nicht möglich (z.B. technische Probleme) so soll in der Bekanntmachungssatzung die Möglichkeit zur Notbekanntmachung durch

Einrücken in das Amtsblatt oder durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Trochtelfingen verankert werden.

Ausnahmen durch sondergesetzliche Regelungen

Ausgenommen von einer Bekanntmachung im Internet sind sondergesetzliche Bestimmungen. Nach gegenwärtiger Rechtslage (u.a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet rechtswirksam nicht möglich. Es handelt sich um ein Bundesgesetz, so dass § 1 DVO GemO als Landesrecht nicht zum Tragen kommen kann. Bauleitplanungen müssen bis auf weiteres auf analogem Wege bekannt gemacht werden, können jedoch gem. § 4a BauGB ergänzend im Internet veröffentlicht werden.

Die Stadtverwaltung möchte deshalb die bisher praktizierte Verfahrensweise der öffentlichen Bekanntmachung von Bauleitplanungen durch Einrücken im Amtsblatt fortführen.

Anlagen (gedruckt):

1. Neufassung der Bekanntmachungssatzung (Entwurf)

Anlagen (digital):

keine

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Trochtelfingen
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26. September 2023 folgende Satzung der Stadt Trochtelfingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Trochtelfingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Trochtelfingen unter www.trochtelfingen.de. Der Bereitstellungstag ist anzugeben.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können von jedermann im Rathaus Trochtelfingen, Rathausplatz 9, 72818 Trochtelfingen während der Sprechzeiten eingesehen oder gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.

(4) Zu Informationszwecken werden die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Trochtelfingen veröffentlicht.

**§ 2
Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nach § 1, insbesondere wegen technischer Störungen, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Trochtelfingen. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag.
2. Erscheint auch das Amtsblatt nach Nr. 1 nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses (Rathausplatz 9, 72818 Trochtelfingen) auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Trochtelfingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Dezember 1981 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Trochtelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trochtelfingen, 26. September 2023

Katja Fischer
Bürgermeisterin

Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH (GEW) Ermächtigung zur Aufhebung des Konzessionsvertrags

Beschlussvorschlag:

Die von der Stadt Trochtelfingen in die Gesellschafterversammlung der „Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH“ (GEW) nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der GEW entsandten Vertreter werden ermächtigt, den für die Geschäftsführer der GEW gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrags der GEW zur Aufhebung des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Gammertingen und der GEW zum 31.12.2025 erforderlichen zustimmenden Beschluss zu fassen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Für das Stromverteilnetz der Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH (GEW) im Stadtgebiet von Gammertingen muss eine zukunftsfähige Lösung gefunden werden. Um die nächsten Schritte angehen zu können, muss der Konzessionsvertrag zwischen GEW und Stadt Gammertingen aufgehoben werden. Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen muss dazu die entsendeten VertreterInnen ermächtigen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Vorgehen in Sachen Stromverteilnetz

Die GEW und ihre Rechtsvorgänger bauen und betreiben seit über 100 Jahren das Stromverteilnetz im Stadtgebiet von Gammertingen. Die Liberalisierung des Strommarktes und die Regulierung des Stromverteilnetzes haben der GEW insbesondere mit Blick auf die bürokratischen Vorgaben zunehmend Schwierigkeiten dahingehend bereitet, dass gesetzliche Fristen nur eingehalten werden konnten, indem externe Dienstleistungen sowohl im Bereich der Marktkommunikation als auch in allen Fragen des Regulierungsmanagements in Anspruch genommen wurden.

Es zeichnet sich ab, dass zukünftige Anforderungen wie die immer komplexer werdenden EEG-Abrechnungen, das Redispatch sowie der gesetzlich vorgeschriebene Rollout mit intelligenten Messsystemen in Dienstleistung teilweise gar nicht zu erhalten sind und diese Aufgaben somit in absehbarer Zukunft nicht vollumfänglich erfüllt werden können. Zum ständig zunehmenden bürokratischen Aufwand kommt erschwerend hinzu, dass das erforderliche qualifizierte Personal am Markt für eine Gesellschaft in der Größenordnung der GEW kaum oder gar nicht zu finden ist. Die Geschäftsführung sieht sich daher nicht in der Lage, die zunehmenden insbesondere kaufmännisch begründeten Vorschriften (technisch wird das Verteilnetz von der Netze BW GmbH mit Sitz in Stuttgart seit vielen Jahren zur Zufriedenheit aller Beteiligten betriebsgeführt) zum Verteilnetz nachhaltig sicherzustellen, weshalb der Netzbetrieb in Gänze

(d. h. sowohl kaufmännisch als auch technisch, letzteres ist wie beschrieben bereits seit Jahren der Fall) neu ausgerichtet werden soll.

In einem rund anderthalbjährigen internen Auswahlprozess hat die Geschäftsführung als Alternative zu einer Dienstleistung die Modelle „Verpachtung“ und „Verkauf“ geprüft. Dabei wurde deutlich, dass eine in kurzem Zeitraum umsetzbare Lösung nur von einem Anbieter in Frage kommt. Dieser könnte bereits zum 1.1.2024 alle gesetzlichen Anforderungen an ein Stromnetz auch in Gammertingen erfüllen, bietet aber aus wirtschaftlichen Gründen keine Pachtmodelle mehr an. Auch aus Sicht der GEW hätte eine Verpachtung keine wirtschaftlichen Vorteile. Daher hat sich die Geschäftsführung entschieden, intensiv den Verkauf des Netzes in Gammertingen zu prüfen.

Darüber hinaus würde sowohl die Verpachtung als auch der Verkauf eine Neuvergabe der Stromkonzession durch die Stadt Gammertingen erfordern. Da der derzeit zwischen der Stadt Gammertingen und der GEW geschlossene Konzessionsvertrag eine Laufzeit bis zum 31.12.2032 vorsieht, muss dieser im beiderseitigen Einverständnis (Stadt Gammertingen und GEW) gekündigt werden. Die Kündigung des Konzessionsvertrages durch die GEW, durchgeführt durch die Geschäftsführer der GEW, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GEW (siehe Ziffer 2). Um die kartellrechtlich zwingend erforderliche Neuvergabe der Stromkonzession herbeizuführen, verpflichtet sich die Stadt Gammertingen ein diskriminierungsfreies, transparentes Vergabeverfahren, ohne Vorfestlegung, gem. den gesetzlichen Vorschriften noch im Jahr 2023 durch entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger (§ 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz) zu starten. Diese Vorgehensweise wurde von der Kartellbehörde für vertretbar erklärt.

Am 26.07.2023 fand zur Erörterung des Themas ein Klausurabend in Gammertingen statt. Neben den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung (Frau Matthes, Herr Betz, Herr Roggenstein – dort vertreten durch Herrn Hazotte), Frau BMin Fischer und Herrn Ortsvorsteher Alwin Ott als stv. Vorsitzenden nahmen von Seiten des Trochtelfinger Gemeinderats die Stadträte Peter Häbe, Herbert Stelz, Armin Zeiler und Martin Tschöpe teil.

2. Formale Rahmenbedingungen

Die Gesellschafterversammlung setzt sich gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH (GEW) aus neun von der Stadt Gammertingen und fünf von der Stadt Trochtelfingen entsendeten VertreterInnen zusammen. Hierzu gehören die jeweiligen BürgermeisterInnen von Amts wegen. Die weiteren Mitglieder werden von den Gemeinderäten der Städte aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Ortschaftsräte einschließlich der Ortsvorsteher auf die Dauer ihrer Amtszeit im Gemeinde- bzw. im Ortschaftsrat als Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt.

Gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der GEW können bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Stimmen eines Gesellschafters durch seine jeweiligen Vertreter nur einheitlich abgegeben werden.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der GEW wird die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Abs. 2). Auf Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung besteht, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind (§ 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der GEW).

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt die Kündigung eines Konzessionsvertrages zwar nicht aus § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der GEW (nicht Teil

der abschließenden Aufstellung), allerdings regelt der Gesellschaftsvertrag in § 9 Abs. 2 Nr. 3, dass Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen durch die Geschäftsführer nur aufgrund eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

**Anbindung der elektrotechnischen Anlagen der Gewerke Pumpwerk Seckach und Hochbehälter Tannenhart an das Prozessleitsystem der Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH (GEW) über das Wasserwerk Grafental
Auftragsvergabe**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro IBS/Staske, Ludwigsburg, für das Pumpwerk Seckach zum Bruttoangebotspreis von 20.970,18 EUR zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro IBS/Staske, Ludwigsburg, für den Hochbehälter Tannenhart zum Bruttoangebotspreis von 17.907,12 EUR zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro für Industrie und Umwelttechnik zum Bruttoangebotspreis von 11.033,68 EUR zu.

Haushaltsbezug:

Die Mittel stehen im Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung zur Verfügung.

Sachdarstellung/Begründung:

Das Wasserwerk Bronnen ist bereits mit dem Wasserwerk Grafental und den Hochbehältern 'Lange Halde' und 'Schulstraße' elektronisch über die Fernwirk- und Automatisierungstechnik an das Prozessleitsystem FlowChief der GEW angebunden.

Das Ingenieurbüro IBS hat damals in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Aqua + Energie Consulting die Fernwirk- und Automatisierungstechnik sowie die Anbindung an das Prozessleitsystem realisiert. Den Verantwortlichen werden somit alle Daten übersichtlich aufgearbeitet und sind an jeder Stelle über externe Geräte (Notebook, Notepad oder Smartphone) abrufbar. Bei Fehlermeldung kann sofort gehandelt werden.

Das Pumpwerk Seckach und der Hochbehälter Tannenhart sollen jetzt ebenfalls nachgerüstet werden. Die bisher vorhandene Technik erlaubt nur die Bedienung der Anlage vor Ort, keine Fernüberwachung und Fernbedienung, sowie keine Aufzeichnung und Auswertung der Prozessdaten.

In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro IBS und dem Ingenieurbüro Aqua + Energie Consulting wurde eine Lösung vorgeschlagen, wie man die oben beschriebene Funktionalität für das Pumpwerk Seckach und den Hochbehälter Tannenhart realisieren kann, ohne die Bestandsgarantie der zur Bauzeit gültigen VDE Richtlinien für die vorhandene Anlage zu kompromittieren.

Der Vorschlag enthält die Integration einer Fernwirk- und Automatisierungsebene auf der Basis der in der Wasserversorgung Trochtelfingen und im gesamten Netz der GEW eingesetzten Technik (TBox). Er enthält ebenso die Anbindung aller relevanten Informationspunkte.

Der dafür notwendige Aufwand für die Erstellung der Softwarefunktionalität und Anschluss der Daten an das Prozessleitsystem sowie der Umfang der Automatisierungskomponenten sind in der Größenordnung vergleichbar mit den Kosten für den Hochbehälter Lange Halde/Schulstrasse. Im Pumpwerk Seckach ist jedoch noch die zusätzliche Pumpensteuerung zu berücksichtigen.

Die Anbindung an das Wasserwerk Grafental erfolgt über eine LTE-Datenverbindung.
Die Klärung der Verbindung zwischen dem Pumpwerk Seckach und dem Hochbehälter Tannen-
hart ist berücksichtigt.

Ein erheblicher Vorteil der vorgeschlagenen Lösung liegt auch darin, dass der jetzt zu installie-
rende Umfang bei einer späteren Sanierung der vorhandenen Anlage weiterverwendet werden
kann. Weiterhin können sofort zusätzlich Messungen (z.B. bezüglich der Wasserqualität) problem-
los integriert werden.

Die technische Unterstützung kann nicht die Überwachung und Betreuung der Wasserversorgung
durch fachlich qualifizierte Personen ersetzen, entlastet aber die tägliche Arbeit in Bezug auf Über-
wachung und Dokumentation und unterstützt die Zusammenarbeit mit GEW und Netze BW.

Nichtöffentliche Anlagen (gedruckt):

1. Angebot Ingenieurbüro IBS/Staske für Automation/Fernwirktechnik Pumpwerk Seckach
2. Angebot Ingenieurbüro IBS/Staske für Automation/Fernwirktechnik Hochbehälter Tannenhart
3. Angebot Ingenieurbüro IuT für Lieferung Hardware (TBoxen)

Anlagen (digital):

keine

Vergabe der Arbeiten des Winterdienstes in den Stadtteilen Trochtelfingen/Weiler Haid

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe des Winterdienstes an die Fa. Hubert Brunner wird zu den Konditionen gemäß Angebot vom 14.09.2023 (Anlage 1) beauftragt.

Haushaltsbezug:

Die Mittel stehen im Haushalt 2023 der Stadt Trochtelfingen zur Verfügung.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Winterdienst in den Stadtteilen von Trochtelfingen ist vertraglich geregelt. Es sind in allen Stadtteilen im Wesentlichen die gleichen Verträge. In der Kernstadt wird der Winterdienst vom Bauhof erledigt.

In den Stadtteilen Mägerkingen, Hausen a.d.L. und Steinhilben hat der Vertrag eine feste Laufzeit bis zum 30.04.2024, weshalb hier keine Änderung zum Beschluss vorliegt. Die Vergabe des Winterdienstes im Ortsteil Wilsingen an die Fa. Hubert Brunner wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.07.2023 beschlossen. Der Vertrag im Weiler Haid war unbefristet und wurde fristgerecht zum 30.06.2023 von der Fa. Huslik - Heizen mit Holz gekündigt. Bei der ersten Ausschreibung im Juni 2023 ist kein Angebot eingegangen, deshalb wurde der Winterdienst neu ausgeschrieben und im Amtsblatt am 24.08.2023 und auf der Homepage der Stadt Trochtelfingen veröffentlicht.

Die Ausschreibung des Winterdienstes wurde im Amtsblatt am 15.06.2023, im GEA am 17.06.2023 und auf der Homepage der Stadt Trochtelfingen veröffentlicht.

Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung hat die Verwaltung 6 Firmen angerufen und daraufhin gewiesen, dass die Stadt Trochtelfingen den Winterdienst im Weiler Haid und Wilsingen neu vergibt und das Angebot ab dem 17.06.2023 auf der Homepage der Stadt Trochtelfingen eingesehen werden kann. Drei Firmen hatten zugesagt, ein Angebot zu unterbreiten.

Eine gemeinsame Umsetzung mit dem Gewerbepark Haid konnte nicht erfolgen.

Ein Angebot der Fa. Hubert Brunner aus Wilsingen ist eingegangen. Stundenlohnsatz 113,00 EUR/Std. einschl. Schaufellader und 20,00 EUR/Std. als Zuschlag für Sonn- und Feiertagen. Eine Vorhaltepauschale entfällt, da der Winterdienst in Wilsingen ebenfalls von der Fa. Brunner ausgeführt wird und das gleiche Fahrzeug zum Einsatz kommt. Alle Preise sind inklusive Mehrwertsteuer. Der Schneepflug, der Streuer und das Salz werden von der Stadt Trochtelfingen gestellt. Das Angebot vom 14.09.2023 liegt als Anlage 1 bei und ist gültig für die Wintersaison 2023/24. (Bisheriger Stundensatz 115,43 EUR/Std., Pauschale 952,00 EUR/Jahr)

Wie in den vergangenen Jahren ist es ein erheblicher Aufwand für alle Beteiligten, den Einsatz im Winterdienst zu planen, bzw. die damit verbundenen Kosten zu kalkulieren, da nie vorhergesehen werden kann wie schneereich der Winter ausfällt.

Bisher wurde mit einem durchschnittlichen Winterdienst von 350 Stunden/Saison gerechnet. Im Jahre 2022/2023 waren es nur noch 40 Stunden/Saison.

Somit sind Mehrkosten im Winterdienst nicht kalkulierbar.
Im Zuge der Neuausschreibung 2024 sollen die Dokumentationen (Winterdiensttagebücher) ausgewertet werden.

Anlagen (gedruckt):

1. Angebot Fa. Hubert Brunner

Anlagen (digital):

keine